OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607022/5/SB**

Datum: **Linz, 31. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Mag.rer.soc.o A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.08.2024, GZ: BHLL/923100125731/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses auf 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden, und zu Spruchpunkt 2 auf 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden, herabgesetzt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 02.08.2024, GZ: BHLL/923100125731/23, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 18.12.2023, gegen 18:20 Uhr
Ort: C__, auf Höhe des Objektes D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 18.12.2023, gegen 18:20 Uhr
Ort: C__, auf Höhe des Objektes D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die bB ging dabei vom Sachverhalt aus, dass die Bf im Rahmen eines Ausparkmanövers in der E-Straße dabei ein hinter ihrem Fahrzeug abgestelltes Auto beschädigt habe, indem sie mit Ihrer Anhängekupplung an der vorderen Stoßstange desselben angefahren sei, sodass beifahrerseitig unmittelbar neben dem Kennzeichen ein kreisförmiger Bruch entstanden sei. Der gegenständliche Unfall sei der Polizei am 18.12.2023 um 18:21 Uhr von einer unbeteiligten Augenzeugin angezeigt worden. Die Bf sei als Lenkerin von der Polizei ausgeforscht worden, wobei an ihrem Fahrzeug auch übereinstimmende Unfallspuren hätten festgestellt werden können. Letztendlich sei dieser Fremdschaden von der Bf sowie Ihrer KFZ-Haftpflichtversicherung anerkannt und finanzielle Schadensgutmachung geleistet worden.
Die Übertretungen seien in objektiver Hinsicht erwiesen. In subjektiver Hinsicht sei die Bf zwar ausgestiegen und habe geschaut, sich jedoch nicht sorgfältig darüber vergewissert, ob etwas passiert sei. Unter Verweis auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs sei auch die subjektive Tatseite erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 04.09.2024 in der zusammengefasst ausgeführt wird, die Bf habe keinen Schaden bemerkt als sie ausgestiegen und nachgesehen habe, zumal ihr durchaus bewusst gewesen sei, dass der Abstand zum hinteren Fahrzeug gering gewesen sei. Den Schaden habe sie aus ihrer Standposition nicht sehen können und es sei noch eine Handbreite Abstand zum anderen Fahrzeug gewesen. Die Berührung selbst hätte von der Bf nicht bemerkt werden müssen. Es läge geringfügiges Verschulden vor; es sei der Bf nur vorwerfbar, allenfalls nicht penibel genau das Fahrzeug untersucht zu haben. Auch berücksichtige die bB nicht, dass der Schaden zur Gänze gutgemacht worden sei. Eine Beeinträchtigung sei insofern nicht zu befürchten gewesen, weil Zeugen des Vorfalls vorhanden gewesen seien und die Bf zwangsläufig damit rechnen habe müssen, dass ihre Identität festgestellt werde. Es lägen die Voraussetzungen für eine Ermahnung vor. Beantragt wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren allenfalls gegen eine Ermahnung einzustellen, in eventu zumindest die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe schuld- und tatangemessen herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.09.2024 legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Am 07.01.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Bf im Beisein ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Die Zeugin des Unfalls F__ (im Folgenden: Zeugin) wurde einvernommen und auch die Bf erstattete eine umfassende Aussage.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf lenkte am 18.12.2023 gegen 18.20 Uhr in C__ auf Höhe des Objektes D-Straße, den PKW, Kennzeichen aaa. Dabei beschädigte sie beim Ausparken den PKW mit dem Kennzeichen bbb in der Form, dass bei diesem links neben dem Kennzeichen mit der Anhängekupplung die Stoßstange deutlich kreisförmig eingedrückt war [Anzeige GZ: PAD/23/02585910/002/VStV, Behördenakt; Unfallbericht samt Lichtbildbeilage GZ: PAD/23/02585910/001/VW, Behördenakt; Niederschrift, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Bf stieg aus dem Fahrzeug aus und ging zur Heckseite ihres Fahrzeuges auf der rechten Seite des anderen PKW, sah von dieser Standposition aus keine Beschädigung und einen Abstand zwischen ihrem und dem anderen Fahrzeug. Daraufhin stieg sie wieder in ihr Fahrzeug und fuhr weg. Auf die andere Seite des Fahrzeuges ging die Bf nicht und sie wechselte auch nicht die Perspektive [Anzeige GZ: PAD/23/02585910/002/VStV, Behördenakt; Unfallbericht samt Lichtbildbeilage GZ: PAD/23/02585910/001/VW, Behördenakt; Niederschrift, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Zeugin F__ beobachtete den Ausparkvorgang, sah den Schadenshergang und nahm auch das Anstoßgeräusch war. Da die Bf wegfuhr, notierte die Zeugin das Kennzeichen und verständigte die Polizei. Die Zeugin wurde von der Bf wahrgenommen und auch, dass diese etwas in Bezug auf das Ausparkmanöver sagte [Niederschrift, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Bf wurde in weiterer Folge von der Polizei kontaktiert; die Schadenswiedergutmachung ist zwischenzeitlich erfolgt [Ausführungen Bf Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Sie hat ein Einkommen von rund 800 Euro netto/mtl bei zwei Sorgepflichten und weder einem nennenswerten Vermögen noch Schulden [Niederschrift, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen.
Der Schadenseintritt durch die Touchierung durch die Bf ist unstrittig und ergibt sich aus den von der Polizei angefertigten Lichtbildern. Darauf ist die Anstoßstelle deutlich zu erkennen und räumt selbst die Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein, dass sie diese von der anderen Seite gesehen hätte, wohin sie jedoch nicht mehr gegangen ist. Übereinstimmend gaben die Bf und die Zeugin an, dass diese nur kurz aus dem Fahrzeug stieg und lediglich auf dieser Seite wo sie ausstieg, nachsah. Auch der Umstand, dass die Bf weggefahren ist, ohne die Polizei zu verständigen oder deren Eintreffen abzuwarten, ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 129/2023, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Nach § 4 Abs 5 StVO haben die in Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.
Nach § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2.1. Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit

öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen. Hiebei besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN). Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insb die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5 trifft (*Pürstl,* StVO-ON[15.01] § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E20 mwN). Daraus folgt, dass der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im Übrigen aber – ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt (VwGH 16.04.1997, 96/03/0334).

III.2.2. Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zum Lenken des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zum Lenken eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung – die die bB in ihrer Begründung ausführlich darlegte – betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO normierte Verpflichtung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO gegeben ist. Die nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, bei dem kein Identitätsnachweis erfolgte, bestehende Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO zieht die Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs 1 lit c StVO nach sich (sh jüngst VwGH 16.10.2024, Ra 2024/02/0212).

III.2.3. Die Bf hat sich vom Unfallort entfernt, obwohl eine Verständigungspflicht gegeben war und hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO verwirklicht.

Weiters hat die Bf, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb sie auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der § 4 Abs 1 lit a und lit c und des Abs 5 StVO ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182).

Die Bf hat gemerkt, dass es knapp war zum anderen Fahrzeug und ist deshalb auch ausgestiegen um nachzusehen, wobei sie auch von der Zeugin wahrnahm, dass diese von einem Anstoß ausging. Die Bf ging jedoch nur auf ihrer Fahrerseite kurz zum Heck des Fahrzeuges und blickte von ihrer Standposition auf den Abstand zum anderen Fahrzeug, ohne die Perspektive zu wechseln oder auf die andere Fahrzeugseite zu gehen. Bei gebotener Sorgfalt hätte die Bf den doch sehr deutlich erkennbaren Schaden gesehen – insbesondere wenn sie auch auf die andere Seite des Fahrzeuges gegangen wäre. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie unter Verweis auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs von

einem strengen Sorgfaltsmaßstab für die Bf ausging und die subjektive Tatseite als erfüllt ansah.

Für die Annahme der fahrlässigen Begehung eines Deliktes gemäß § 4 Abs 1 und Abs 5 StVO 1960 ist nicht die fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalles, sondern ein fahrlässiges Verhalten, das verhindert, dass dem Täter der Eintritt des Verkehrsunfalles zum Bewusstsein gekommen ist, entscheidend. Der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden Sorgfaltspflicht ist hiebei umso höher, je riskanter das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (VwGH 02.09.2024, Ra 2024/02/0169). Es wäre der Bf zumutbar gewesen, sich sorgfältiger über einen Schadenseintritt zu vergewissern; auch wenn sie zum Tatzeitpunkt verunsichert und nervös war, so ist von einer Fahrzeuglenkerin erwartbar, sich in so einer Situation sorgfältig zu verhalten und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich.

III.4.2. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Bf ihr monatliches Einkommen mit etwa 800 Euro angegeben und führte aus, für zwei Kinder sorgepflichtig zu sein. Über ein nennenswertes Vermögen verfügt die Bf nicht und hat diese auch keine Schulden. Die bB hat unter Annahme eines Einkommens von rund 2.000 Euro netto/mtl und keinen Sorgepflichten hinsichtlich der Übertretung des § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 1.) eine Strafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) und hinsichtlich des § 4 Abs 1 lit c StVO (Spruchpunkt 2.) eine Strafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 2 Stunden) verhängt. Dabei wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf mildernd berücksichtigt. Dementsprechend hat die bB den Strafrahmen hinsichtlich Spruchpunkt 1 zu gut 28% und zu Spruchpunkt 2 zu knapp 11% ausgeschöpft.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Einkommensverhältnisse erachtet es das Verwaltungsgericht als angemessen, die von der bB verhängten Strafen herabzusetzen. Da der Strafrahmen durch die nach Spruchpunkt 1 verhängte Strafe unverhältnismäßig mehr ausgeschöpft wurde als der Strafrahmen betreffend Spruchpunkt 2 und der Unrechtsgehalt der durch die Bf begangenen Übertretung hinsichtlich Spruchpunkt 1 im konkreten Fall nicht als dermaßen höher als jener betreffend Spruchpunkt 2 angesehen werden kann, hält das Verwaltungsgericht hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Strafe in Höhe von 70 Euro (etwa 9% der Strafrahmens) und betreffend Spruchpunkt 2 in Höhe von 200 Euro (etwa 9% des Strafrahmens) für angemessen. Die Strafen in der herabgesetzten Höhe sind in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung im konkreten Fall ausreichend, um die Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und erscheinen als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend zu reduzieren.

III.4.3. Die Bf beantragte Ermahnungen auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN; jüngst zu § 4 StVO: VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Schutzzweck der gegenständlichen Normen ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Schadensabwicklung und dient diese damit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180 und jüngst zu § 4 StVO: VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Gegenständlich stellt das Verhalten der Bf, nämlich das Unterlassen der Verständigung der Polizei, falls die Unfallbeteiligten einander nicht ihre Namen und Adressen nachgewiesen haben und das Verlassen der Unfallstelle, geradezu einen typischen Fall der genannten Bestimmungen dar, sodass für die Erteilung einer Ermahnung die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die Strafen herabzusetzen waren; im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6. Zumal die Strafen zu reduzieren waren, sind der Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 BVG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2 und für die bB sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung (insbesondere auch zu § 45 Abs 1 Z 1 VStG) zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger